

an sich angedrohten Todesstrafe geahndet worden sind.

Wenn mir vorgehalten wird, daß ich bereits die Meldung gegen die Polen an das RSHA erstattet und dabei mit der Möglichkeit gerechnet hätte, daß dieses den Tötungsbefehl gibt und ein Exekutionskommando in Tätigkeit setzt, so kann ich nur sagen, daß das nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. Einmal hat nicht die Stapo-Stelle die Meldung an das RSHA erstattet, sondern ^{sie} lediglich eine bereits erfolgte Meldung ohne eigene Stellungnahme ^{hat} der für die Entscheidung gesetzlich zuständigen Stelle weitergeleitet. Zweitens war es nicht so, daß wir von vornherein mit einem "Tötungsbefehl" rechnen konnten und mußten. Vielmehr war, wie schon gesagt, dieser Befehl die seltene Ausnahme. Und schließlich konnten wir selbst bei einer angeordneten Exekution aus guten Gründen der Überzeugung sein, daß es sich hier nicht um einen Willkürakt einer selbstherrlichen und grausamen Verwaltung handelte, sondern, daß jeder einzelne Fall sorgfältig geprüft und nach den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften ~~und~~ ^{daß} auch diese Dienststelle bindenden Verwaltungsvorschriften entschieden wurde. Im übrigen ist es Tatsache, daß sowohl der Leiter der Stapo-Stelle als ~~er~~ auch die entscheidenden Referenten des RSHA Juristen ~~und~~ ^{waren} und in jedem Falle die Befähigung zum Richteramt haben mußten. Nebenbei bemerkt sind auch in Nürnberg die dort bekannten und zur Verfügung gestandenen Referenten des Amtes IV (geheimes Staatspolizeiamt) des RSHA meines Wissens wegen dieser Verfahren nicht zur Verantwortung gezogen worden. Ich kann deshalb nicht einsehen, warum man jetzt mich, als einen durchaus untergeordneten Beamten der Besoldungsgruppe IV mit einem Monatsgehalt von 325.- RM, für die Polenexekutionen strafrechtlich zur Verantwortung ziehen will. Wenn man schon diese Exekutionen jetzt für ein strafwürdiges Verbrechen hält, dann vermag ich nicht einzusehen, warum man nun ausgerechnet uns, als wirklich durchaus untergeordnete Organe, herausgreift, während die allein entscheidenden Referenten usw. frei ausgehen.

Wenn nun im einem der von uns weitergeleiteten Verfahren nach den obigen Grundsätzen und nach einem längeren Zeitraum tatsächlich die Exekution des Polen angeordnet worden war, so wurde diese Exekution zunächst in einem Fernschreiben an die Stapo-Stelle und das zuständige KZ angekündigt. Mit dem nächsten Posteinlauf kam dann die schriftliche Bestätigung der Entscheidung, die in jedem Falle von uns abzuwarten war. Von besonderer Wichtigkeit ist ~~es~~ für mich daraufhinzuweisen, daß nicht allein die Stapo-Stelle sondern in jedem Falle gleichzeitig auch das KZ vom Reichssicherheitshauptamt die Entscheidung des Reichsführers der SS u. Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern mitgeteilt erhielt. Nach dem Eingang des Schreibens warteten wir in allen Fällen den Anruf des KZ ab. Dieser Anruf erfolgte meist einige Tage später. Bei ihm wurde von der Kommandantur des KZ mitgeteilt, daß das Exekutionskommando an dem und dem Tage ~~am~~ ^{vorher} zur Verfügung stehe. Von uns aus wurde nun ~~der~~ ^{der} Treffpunkt genannt, der in der Nähe des Tatortes lag. Die eigentliche Hinrichtungsstätte wurde von uns im Einvernehmen mit der örtlichen Polizeidienststelle festgelegt. Nach den maßgeblichen Erlassen sollte der Leiter der Stapo-Stelle persönlich bei den Exekutionen anwesend sein. Der Polizeidirektor Popp hat nun diese unangenehme Aufgabe in allen Fällen durch Vorschlebung dienstlicher Gründe von sich abgewälzt und mir übertragen, obgleich ich, wie schon oben einmal gesagt, nicht sein eigentlicher Stellvertreter gewesen bin. Ich mußte nun am Exekutionstage